

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Per Mail an Va1@bmas.bund.de

Berlin, 06. März 2022

Stellungnahme

der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (ISL)
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
(BMAS) zur Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Pro-
dukte und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz
(Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - BFSGV)

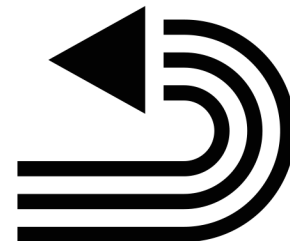
Würdigung

Die ISL bedankt sich im Rahmen der Erarbeitung einer Rechtsverordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), die die technischen und funktionalen Leistungsanforderungen zum Erreichen einer umfassenden Barrierefreiheit der im Geltungsbereich des BFSG aufgeführten Produkte und Dienste konkretisiert, für die Möglichkeit zum Referentenentwurf der Rechtsverordnung Stellung nehmen zu dürfen.

Politische Partizipation behinderter Menschen und ihrer Organisationen

Im Rahmen der Erarbeitung eines Entwurfs der Rechtsverordnung hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen intensiven Beteiligungsprozess zwischen Menschen mit Behinderung, ihren Verbänden, den Vertreter*innen der Produkt- und Dienstleistungsgruppen des BFSG, Expert*innen der digitalen Barrierefreiheit und anderer relevanter Bundesministerien initiiert. Die ISL hat diesen Beteiligungsprozess als sehr fruchtbar, konstruktiv und gewinnbringend im Sinne einer aktiven und gleichberechtigten politischen Partizipation nach Artikel 29 der UN-BRK erlebt. Durch die intensive

Auseinandersetzung mit den Interessen und Bedenken der beteiligten Interessenträger, vermittelte sich uns ein umfassendes Verständnis der Ansichten mitwirkender Beteiligter, so dass ein intensiver Austausch auf Augenhöhe möglich wurde. Wir bedanken uns für diesen positiven und lehrreichen Dialog und setzen uns auch zukünftig dafür ein, dass Beteiligungsformate dieser Art Eingang in behinderungsrelevante Gesetzgebungsvorhaben finden werden.

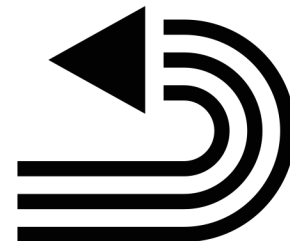


Anmerkungen zur baulichen Umwelt

Der ISL ist bewusst, dass eine Rechtsverordnung einen eng umgrenzten Regelungsbereich umfasst und hierfür konkrete verpflichtende Anforderungen erlassen kann, die die Wirtschaftsakteure erfüllen müssen, um die EU-Richtlinie 2019/882 umzusetzen. Trotz dieser Einschränkung sind wir dauerhaft bestürzt, dass das umfängliche Recht auf Barrierefreiheit der UN-Behindertenrechtskonvention in der nationalen Transposition der EU-Richtlinie noch immer missachtet und ignoriert wird. Der Nichteinbezug der baulichen Umwelt, die die Produkte und Dienste des Geltungsbereiches der Richtlinie umgibt, ist eine eklatante Menschenrechtsverletzung und Missachtung der Lebensrealität der in Deutschland lebenden behinderten Menschen. Föderale Gemengelage, Bedenken seitens der Bundes- und Landesregierungen, dürfen nicht als Rechtfertigungsgrundlage dienen, um gezielt bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderung vom Genuss und der rechtsverbindlichen Teilhabe an barrierefreien Gütern und Diensten auszuschließen. Barrierefreiheit ist nur dann sinnvoll und gewinnbringend, wenn sie gesamtgesellschaftliche Bedarfe berücksichtigt und die verpflichtende Barrierefreiheit der baulichen Umwelt, gerade auch in der Privatwirtschaft, verpflichtend festschreibt. Wir erwarten von der aktuellen Bundesregierung, dass Menschen – egal mit welcher Beeinträchtigung – Zugang zu Gütern und Diensten der Privatwirtschaft erhalten und Regelungen, die eine barrierefreie Ausgestaltung der baulichen Umwelt vorsehen, zügig auf den Weg gebracht werden.

§ 3 Stand der Technik

Absatz 2 Sätze 1 bis 3 legen fest, dass die „Bundesfachstelle für Barrierefreiheit“ aktuelle Informationen auf ihrer Internetseite vorhält, die zu beachtende technische Standards und aktuelle Änderungen bei der Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen dieser Rechtsverordnung auflistet, Konformitätstabellen veröffentlicht, die Wirtschaftsakteure und die Marktüberwachung darin unterstützen, zu überprüfen, inwieweit Produzenten/Dienstanbieter die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Rechtsverordnung erfüllen. Die ISL unterstützt ausdrücklich diesen praktischen und innovativen Ansatz, der maßgeblich dazu beitragen wird, dass private Produzenten und Dienstanbieter transparent und schnell die nötigen Informationen erhalten können, um die gesetzlichen Barrierefreiheitsanforderungen zu erfüllen. Die Konformitätstabellen werden es auch den auf Länderebene organisierten Marktüberwachungsbehörden erleichtern, eine effektive Marktüberwachung zu gewährleisten.



Wir begrüßen diesen wichtigen Schritt, sehen jedoch die Notwendigkeit, dass zukünftige harmonisierte Normen und technische Spezifikationen öffentlich zugänglich und in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden sollten. Eine öffentliche und barrierefreie Zugänglichkeit umfasst auch die kostenfreie Nutzung harmonisierter Normen und technischer Spezifikationen. Gerade Kleinunternehmen, die ein Interesse daran haben, barrierefreie Dienste anzubieten, auch wenn das BFSG sie nicht dazu verpflichtet, sollten nicht durch zusätzliche Kosten, die mit dem Erwerb der notwendigen Normen/technischen Spezifikationen verbunden sind, daran gehindert oder zumindest abgeschreckt werden. Für viele Wirtschaftsakteure sind die Herstellung und das Angebot barrierefreier digitaler Produkte und Dienste neu und mit wenig Praxiserfahrung verbunden. Um das Potenzial und die Innovation von barrierefreien Produkten/Diensten der Privatwirtschaft begreiflich und attraktiv zu machen, sollten zeitnah Lösungen gefunden werden, allen Interessierten das Wissen und die Expertise zur Herstellung von Barrierefreiheit in barrierefreier Form und ohne finanzielle und sprachliche Hürden bereitzustellen. Auf internationaler Ebene werden Normen und technische Spezifikationen meist nur in englischer Sprache und zudem kostenpflichtig bereitgestellt. Auch hier sollten Lösungen gefunden werden, um aktualisierte und neu veröffentlichte Normen auch in deutscher Sprache und gebührenfrei zu veröffentlichen.

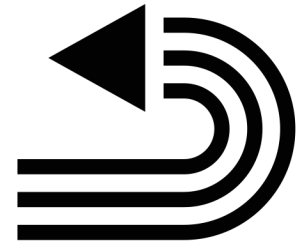
§ 3: Ergänzungsbedarf

Die ISL hält es für unbedingt erforderlich, dass § 3 Absatz 1 dahingehend ergänzt wird, dass die Erfüllung der verpflichtenden Barrierefreiheitsanforderungen der Rechtsverordnung durch harmonisierte Normen (§4 BFSG) und durch technische Spezifikationen (§ 5 BFSG) insoweit konkretisiert wird, dass eine Konformität der Barrierefreiheitsanforderungen durch die Wirtschaftsakteure erreicht und eine Überprüfung dieser Konformität durch die Marktüberwachungsbehörden stattfinden kann. Da sich Absatz 2 § 3 auf die Veröffentlichung diesbezüglicher Informationen durch die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit bezieht, sollten Wirtschaftsakteure darauf hingewiesen werden, dass sie die Barrierefreiheitsanforderungen, auf die in den Paragraphen 1, 3, 4 und 5 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetz Bezug genommen wird, durch die Rechtsverordnung selbst und durch detailliertere harmonisierte Normen und von der EU-Kommission zu erlassende technische Spezifikationen, umsetzen können. Der Verweis auf zukünftige Normen und technische Spezifikationen zur Überprüfung der Konformität findet sich im BFSG und die Rechtsverordnung, die die Verpflichtungen des BFSG konkretisiert, sollte ebenfalls Bezug darauf nehmen.

§ 6: Gestaltung von Benutzerschnittstelle und Funktionalität von Produkten

In den Arbeitsgruppensitzungen zur Ausgestaltung der Rechtsverordnung hatte die ISL wiederholt darauf hingewiesen, dass die Barrierefreiheitsanforde-

rungen an die Produkte nicht alle Bedarfe von insbesondere körperlich beeinträchtigten Personen berücksichtigen. Diese werden also nicht uneingeschränkt in die Lage versetzt, die Produkte vollumfänglich und barrierefrei bedienen und nutzen zu können. Die in § 3 Absatz 1 Barrierefreiheitsstärkungsgesetz aufgeführte Definition von Barrierefreiheit wird durch die Rechtsverordnung selbst in Teilen unterminiert und führt bei vielen Menschen mit Behinderung zu Unklarheiten und Zweifeln, inwieweit die Produkte und die darauf angebotenen Dienste nutzbar für sie sein werden.



§ 6 Absatz 2 Nr. 8

Für alle Rollstuhlnutzer*innen ist die Nutzung von Selbstbedienungsterminals mit großen Hindernissen verbunden, da die Selbstbedienungsterminals meist nicht unterfahrbar sind. Nummer 8 Absatz 2 der Barrierefreiheitsanforderungen weist zwar darauf hin, dass Produkte so gestaltet sein müssen, dass ein hoher Kraftaufwand und eine große Reichweite vermieden werden sollen. Für die ISL ist jedoch nicht eindeutig klar, dass beispielsweise Selbstbedienungsterminals auch so ausgestaltet werden müssen, dass Rollstuhlnutzer*innen sie mühelos erreichen oder unterfahren können. Nummer 8 sollte durch eine Erweiterung ergänzt werden, die vorsieht, dass alle Produkte so konzipiert sein müssen, dass sie von allen Nutzer*innen mühelos unter- und seitlich angefahren werden können. Wenn die Nummer 8 aus Gründen der Einheitlichkeit mit der EU-Richtlinie 2019/882 nicht ergänzt werden kann, sollte sich ein entsprechender Hinweis im besonderen Teil des Gesetzes (Gesetzesbegründung) finden.

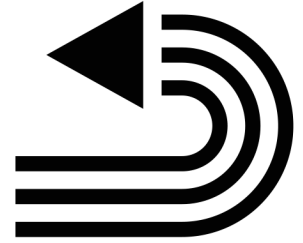
§ 7: Zusätzliche branchenspezifische Anforderungen an Selbstbedienungsterminals

Wie im vorangegangenen Abschnitt bereits ausgeführt, halten wir es für zwingend erforderlich, dass § 7 Absatz 2 um eine weitere Nummer 7 ergänzt wird, die eine verpflichtende Barrierefreiheitsanforderung aufstellt, die gewährleistet, dass alle Personen einen Selbstbedienungsterminal uneingeschränkt und mühelos erreichen und somit bedienen können. Das bedeutet, dass Selbstbedienungsterminals grundsätzlich von allen Seiten an- und unterfahrbar sein müssen.

§ 21: Funktionale Leistungskriterien

§ 21 zeigt auf, was das Produkt und die Dienstleistung für Merkmale aufweisen muss, um für alle Nutzer*innen barrierefrei bedienbar zu sein. Auch wenn sich die Paragraphen 20 und 21 auf Fälle beziehen, bei denen der Hersteller oder Dienstleistungsanbieter nicht oder nur teilweise die in den Paragraphen 4 bis 19 aufgeführten Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen kann, sollte Paragraph 21 grundsätzlich als Grundlage für Anbieter und Produkthersteller genutzt werden, damit gewährleistet ist, dass Produkte und Dienstleistungen im weitesten Sinne als barrierefrei gelten können. In der Gesetzesbegründung

sollte auf §21 verwiesen werden, um diesbezüglich Klarheit zu schaffen und eine umfassende Barrierefreiheit zu gewährleisten. §21 verdeutlicht eindrücklich und zweckmäßig, was Barrierefreiheit in unterschiedlichen Konstellationen konkret bedeutet und wie diese mit Hilfe der Barrierefreiheitsanforderungen aus den Paragraphen 4 bis 19 konkret umgesetzt werden kann. Deshalb ist es essenziell, dass in der Gesetzesbegründung und möglichst am Beginn der Rechtsverordnung auf §21 verwiesen wird.



Fehlende Verweise auf öffentliche Zulassungs- und Vergabeverfahren

Die Barrierefreiheitsanforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetz werden auch für die unter das Gesetz fallenden Produkte und Dienstleistungen verbindlich sein, die von öffentlichen Behörden für die Nutzung durch Einzelpersonen aus der Öffentlichkeit oder durch Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers beschafft werden (Art. 24.1 EU2019/882). Wenn zum Beispiel eine öffentliche Verwaltung neue Computer für das Personal kauft, müssen diese Computer den Anforderungen des Gesetzes entsprechen.

Darüber hinaus können für jedes andere öffentlich beschaffte Produkt die in Abschnitt VI von Anhang I vorgesehenen Anforderungen an die Barrierefreiheit auch eine Konformitätsvermutung begründen (Art. 24.2), d.h. wenn öffentliche Stellen diese Anforderungen in den technischen Spezifikationen eines öffentlichen Auftrags verlangen, müssen sie die Barrierefreiheitsverpflichtungen einhalten, an die sie aufgrund der Vergaberichtlinie und anderer EU-Rechtsakte (z.B. in Bezug auf EU-Mittel) gebunden sind.

(1) Die entsprechenden Regelungen fehlen bislang in der Rechtsverordnung und müssen aus Sicht der Verbände behinderter Menschen dringend ergänzt werden. Für die in Artikel 2 dieser Richtlinie genannten Produkte und Dienstleistungen stellen die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß deren Anhang I verpflichtende Zugänglichkeitserfordernisse im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU dar.

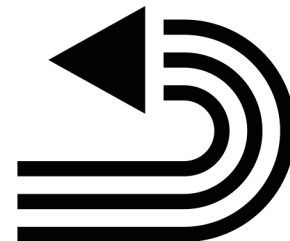
Es muss rechtsverbindlich festgelegt werden, dass die Barrierefreiheitsanforderungen der Rechtsverordnung auch für die öffentliche Auftrags- und Zulassungsvergabe angewandt werden müssen.

Besonderer Teil

§ 4: Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen für Produkte

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass Informationen auf verständliche Weise dargestellt werden müssen. Der Ordnungsgeber konkretisiert dies in der Gesetzesbegründung und verweist auf die Anwendung leichter Sprache. Die ISL begrüßt diesen Verweis, hält es in diesem Zusammenhang jedoch für notwendig, dass auf die Erarbeitung eines konkreten Regelwerks zur leichten Sprache

(DIN-SPEC (PAS) hingewiesen wird. Da momentan nicht absehbar ist, wann die Empfehlungen veröffentlicht werden, sollte ein entsprechender Verweis auf die Webseite der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit erfolgen, die laut Rechtsverordnung aktuelle Informationen zu Standards veröffentlicht. Wichtig ist, dass Akteure der Privatwirtschaft auch in der Gesetzesbegründung zu existierenden Regelwerken, für Textkonzeption in leichter Sprache informiert werden. Den meisten Wirtschaftsakteuren wird nicht bewusst sein, dass entsprechende Empfehlungen in Bearbeitung sind und wie sie selbst Produktanleitungen und ihre Informationen zu Dienstleistungen leicht verständlich aufbereiten können. Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung müssen in diesem Bereich konsequent und nachhaltig erfolgen.



§ 6: (Gestaltung von Benutzerschnittstelle und Funktionalität von Produkten) Absatz 2 Nr. 8

Bei Nr. 8 sollte neben der Minimierung von Kraftaufwand auch sichergestellt werden, dass alle Nutzer*innen das Produkt mühelos erreichen können. Als Beispiel sollten hier Rollstuhlnutzende angeführt werden. Demnach müssen Produkte so gestaltet sein, dass sie von allen Nutzer*innen gut erreicht und ohne Anstrengung bedient werden können. Für Rollstuhlnutzende bedeutet das beispielsweise, dass sie das Produkt von allen Seiten an- und unterfahren können müssen.

Kurze Selbstdarstellung

Die „Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. - ISL“ ist eine menschenrechtsorientierte Selbstvertretungsorganisation und die Dachorganisation der Zentren für Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen. Sie wurde nach dem Vorbild des US-amerikanischen „Independent Living Movement“ gegründet, um die Selbstbestimmung behinderter Menschen auch in Deutschland durchzusetzen.

Wir bitten um freundliche Beachtung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Alexander Ahrens
ISL-Geschäftsführung

Jessica Schröder
Referentin für Barrierefreiheit